Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1773

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 65109 — Au 6/70

Bonn, den 27. Januar 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

mit Anlage und einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1971 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 18. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 153 vom 21. August 1970) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage
zur Zweiundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste

Teil II — Warenliste — der Ausfuhrliste wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0404 01 erhält folgende Fassung:
„Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:"

2. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0404 21 erhält folgende Fassung:
„Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform:"

3. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0404 44 erhält folgende Fassung:
„mit einem Fettgehalt in der gesamten Käsemasse:"

4. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0404 51 erhält folgende Fassung:
„andere Käse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger in der gesamten Käsemasse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse:"

5. Hinter der Warennummer 0404 56 wird folgende Warennummer eingefügt:

„0404 60	Camembert, Brie	E 1"

6. Die Warennummer 0404 68 wird in „0404 69" geändert

7. Die Warennummer 0404 70 erhält folgende Fassung:

„0404 70	von mehr als 72 Gewichtshundertteilen und in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger (in größeren Umschließungen: Warennummer 0404 90)	E 1"

8. Hinter der Warennummer 0404 70 wird folgende Warennummer eingefügt:

„0404 80	Käse, gerieben oder in Pulverform	E 1"

9. Die Warennummer 0404 90 erhält folgende Fassung:

„0404 90	andere Käse	E 1"

10. Die Warennummer 0802 41 erhält folgende Fassung:

„0802 41	Satsumas und Monreales	G"

11. Die Warennummer 0802 43 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„0802 44	Mandarinen, einschließlich Wilkings	G
0802 45	Tangerinen	G"

12. Die Warennummern 1006 52 und 1006 53 einschließlich der zweiten Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

„1006 51	nicht geschliffen	E"

13. Die Warennummer 1203 18 erhält folgende Fassung:

„1203 18	Samen von Runkelrüben und Roten Beeten:	
	1. von Runkelrüben	G 2
	2. von Roten Beeten	B"

14. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1203 72 werden die Worte „Rote Rüben" gestrichen

15. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1702 32 erhält folgende Fassung:

„Glukose (Dextrose, Traubenzucker, Stärkezucker) und Glukosesirup, einschließlich Glukose-Abläufe:"

16. Im Kapitel 23 werden die Warennummern 2307 42 bis aus 2307 85 einschließlich der Überschriften durch folgende Angaben ersetzt:

	„Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	wirkstoffhaltige Vormischungen: Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend, auch mit Zusatz von Milcherzeugnissen:	
2307 42	keine oder bis zu 10 Gewichtshundertteile Stärke enthaltend:	
	1. Waren mit einem Anteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an Milch oder Milcherzeugnissen	E 1
	2. andere	E
2307 44	über 10 bis 30 Gewichtshundertteile Stärke enthaltend:	
	1. Waren mit einem Anteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an Milch oder Milcherzeugnissen	E 1
	2. andere	E
2307 47	über 30 Gewichtshundertteile Stärke enthaltend:	
	1. Waren mit einem Anteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an Milch oder Milcherzeugnissen	E 1
	2. andere	E
2307 51	Milcherzeugnisse enthaltend, ohne Zusatz von Stärke, Glukose oder Glukosesirup:	
	1. Waren mit einem Anteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an Milch oder Milcherzeugnissen	E 1
	2. andere	E
aus 2307 59	andere wirkstoffhaltige Vormischungen: Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend	E
	andere Zubereitungen:	
	Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend, auch mit Zusatz von Milcherzeugnissen:	
	keine oder bis zu 10 Gewichtshundertteile Stärke enthaltend:	
2307 61	keine oder weniger als 50 Gewichtshundertteile Milcherzeugnisse enthaltend	E

2307 63	mindestens 50 Gewichtshundertteile Milcherzeugnisse enthaltend	E 1
2307 64	über 10 bis 30 Gewichtshundertteile Stärke enthaltend:	
	1. Waren mit einem Anteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an Milch oder Milcherzeugnissen	E 1
	2. andere	E
2307 67	über 30 Gewichtshundertteile Stärke enthaltend:	
	1. Waren mit einem Anteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an Milch oder Milcherzeugnissen	E 1
	2. andere	E
	Milcherzeugnisse enthaltend, ohne Zusatz von Stärke, Glukose oder Glukosesirup:	
2307 72	weniger als 50 Gewichtshundertteile Milcherzeugnisse enthaltend	E
2307 74	mindestens 50 Gewichtshundertteile Milcherzeugnisse enthaltend	E 1
	andere Zubereitungen:	
aus 2307 75	aus mindestens 50 Gewichtshundertteilen organischen Stoffen:	
	Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend	E
aus 2307 85	andere:	
	Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend	E"

17. Die Überschriften vor der Warennummer 7371 20 erhalten folgende Fassung:

„Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl in den in den Nummern 7306 bis 7314 des Zolltarifs aufgeführten Formen:

Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen und Schmiedehalbzeug,
aus legiertem Stahl:"

Vermerk

Betr.: **Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Nach einer Bekanntmachung des Statistischen Bundesamtes vom 10. November 1970 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 28. November 1970) wird das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in größerem Umfang geändert. Diesen Änderungen trägt die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste Rechnung.